

in Uebung gekommenen Züricher = Stadtmåaß (von 100. Maass der Züricher = Saum) zu bedienen. Auch soll nach diesem Maassstabe die kleine Sinn ausgeübt werden.

3. Die Herren Bezirksstatthalter der Bezirke Winterthur, Uster und Bülach, sind mit der genauen Vollziehung dieses denselben zuzustellenden Beschlusses beauftragt.

**Polizeyverordnung vom 25. Octbr.
1808, in Betreff der Ziegelbrennereyen.**

Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm von der Commission des Innern, in Begleit des ihr von einer engern Commission aus ihrer Mitte vorgelegten umständlichen Gutachtens, unterm 5ten dieß auftragsmäßig hinterbrachten Antrags, über eine abzufassende Polizeyverordnung für die Ziegelbrennereyen, beschließt :

1.) Es wird allen Ziegelhütten in hiesigem

Canton für die Größe der Ziegelwaaren nachstehendes Normal-Maaf vorgeschrieben:

	Länge.	Breite.	Dicke.
Flachziegel . . .	$19\frac{1}{2}$	$7\frac{3}{4}$	1 Zoll.
Underhalbziegel .	20	11	1 "
Firstziegel . . .	$22\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{2}$	1 "
Grundziegel . . .	$25\frac{1}{2}$	$15\frac{3}{4}$	1 "
Beschlagen Stein .	14	$6\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$
Rauch-Mittelstein.	14	$6\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Kaminstein . . .	$9\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$

2.) Dieses Normal-Maaf soll von allen neu-entstehenden Ziegelhütten, sogleich von ihrer Eröffnung an, und ohne Ausnahme beobachtet werden.

3.) Die bereits bestehenden Ziegelhütten sind nur verpflichtet, die Ziegelwaaren von nun an nach diesem Normalmaaf für neue Bauten auf Bestellung hin zu verfertigen, so wie auch für deren Reparaturen in Zukunft immer Ziegel von diesem Maaf bereit zu halten; hingegen ist ihnen erlaubt, nach dem alten ungleichen Maaf noch so lange zu brennen, als dasselbe zu Reparaturen gesucht wird.

4.) Kein Ziegler, der ferner Ziegel nach dem bey ihm bisher gebräuchlichen Maaf verarbeiten darf, ist befugt, diese Waaren ohne besondere

Bewilligung der über diesen Gegenstand durch den §. 5. der gegenwärtigen Verordnung gesetzten Aufsichtsbehörde, um einen höheren, als den bisher gewohnten Preis zu verkaufen; für die nach dem neuen Normal-Maasse zu verfertigenden Ziegelwaaren hingegen, findet, wenn sie von den bisherigen wesentlich abweichen, mit Vorwissen jener Behörde, eine verhältnißmäßige, billige Erhöhung oder Erniedrigung des Preises statt. •

5.) Die Oberaufsicht auf die genaue Handhabung der Polizen der Ziegelbrennereyen, ist dem Staatsbau-Departement übertragen.

6.) Dasselbe wird zu dem Ende hin für alle Ziegelhütten, nach folgender Kreiseintheilung, nämlich für die Gegend im Umkreis einiger Stunden um die Stadt, für das ehemalige Knonaueramt, für den Bezirk Uster und die Bezirksabtheilung Andelfingen, und für den Bezirk Winterthur und Bülach, besondere, so viel möglich aus wirklichen Bauverständigen, oder, wo dieß nicht geschehen kann, aus Obervollziehungsbeamteten bestehende Aufseher bestellen, welche die Ziegelwaaren möglichst fleißig untersuchen, und welchen die betreffenden Ziegler von jedem vorhabenden Brand zu rechter Zeit Anzeige geben sollen.

7.) Diese Aufseher sind angewiesen, bey ihren
Unter-

Untersuchungen geringere Waare an Ort und Stelle um einen niedrigeren Preis zu taxieren, bey ganz unnützen Bränden zu befehlen, daß selbige sogleich vernichtet werden, und, wenn Ziegler wiederholt und durch eigene Schuld schlechte Arbeit verfertigen, oder sonst ihren durch diese Verordnung bestimmten Pflichten zuwider handeln, solche Fehlbare der Regierung selbst anzuzeigen, welche sich für dergleichen Fälle vorbehält, das Erforderliche zu verfügen, und die angemessene Correction zu bestimmen.

8.) Jedem Partikularen steht das Recht offen, die Ziegler, von welchen er sich beschädigt glaubt, vor dem competierlichen Richter zu suchen.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Baudepartement, zu nöthiger Kenntniß und erforderlicher weiterer Einleitung, zugestellt.

Beschluß vom 27sten October 1808, enthaltend nähere Bestimmungen zu Vermeidung nachtheiliger Land- und Bürgerrechts- Ertheilungen an Fremde.

Da die Erfahrung zeigt, wie stark der Zudrang der um das Landrecht sich bewerbenden Fremden